

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2021	Verkündet am 08. September 2021	Nr.7
------	---------------------------------	------

Ordnung zur Änderung der Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

Vom 08. September 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 14. Juli 2021 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Juli 2020 (Mitteilungsblatt S. 13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2021 (Mitteilungsblatt S. 11) beschlossen

Artikel 1

1. Die Modulbeschreibung zu Modul C (Kriminalitätsbekämpfung I) wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulübersicht wird die Angabe in der Rubrik „Präsenzstudium“ wie folgt gefasst:
„16,1 SWS (5,4 SWS im 1. Sem., 10,7 SWS im 2. Sem.)“
- b) Die Beschreibung zu Teilmodul C 3 (Grundlagen der Kriminalistik / Kriminalistische Analyse und Sachbearbeitung von Eigentumskriminalität) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben in der Rubrik „Lerninhalte“ werden wie folgt gefasst:

Grundlagen der Kriminalistik

- Kriminalistik als Wissenschaft
- Organisation der Kriminalitätskontrolle und Kriminalitätsbekämpfung
- Einführung in die kriminalistische Handlungslehre

- Einführung in die kriminalistischen Methoden der Tatortarbeit und in die unmittelbar vom Tatort ausgehenden ersten polizeilichen Maßnahmen
- Sicherungs- und Auswertungsangriff („1. Angriff“/Erste Maßnahmen am Tatort)
- Kriminalistische Methoden der Tatortarbeit sowie die unmittelbar vom Tatort ausgehenden polizeilichen Maßnahmen wie:
 - Zeugenfindungsmaßnahmen, informatorische Befragung / erste Vernehmung, Meldewege, Spurenmanagement, etc.
- Beweislehre
- Verdachtslehre

- darin enthalten Kriminaltechnik (6 LVStd)

- Grundlagen und Organisation der Kriminaltechnik
- Spuren- und Sachbeweise (Einführung)
- ‚Verhalten am Tatort‘ (Einführung)

Kriminalistische Analyse und Sachbearbeitung von Eigentums- und Vermögensdelikten

- Sofortmaßnahmen und Sachbearbeitung ausgewählter Eigentums- und Vermögensdelikte, z. B.
- Diebstahlsdelikte
- Betrugsdelikte
- SÄM-Delikte

Ausgewählte Maßnahmen zur Sicherung des Straf- und Ermittlungsverfahrens, z. B.

- Durchsuchung
- Sicherstellung und Beschlagnahme
- Umgang mit Beweismitteln, auch Datenträgern und virtuellen Spuren
- Vorläufige Festnahme
- Polizeilicher Umgang mit Minderjährigen und Heranwachsenden
- Fahndungsmaßnahmen und Observation
- Erkennungsdienstliche Behandlung
 - Wiedererkennungungsverfahren
 -

- darin enthalten Kriminaltechnik (10 LVStd)

- Spurenarten, Sicherungs- und Auswertemöglichkeiten
- Fehlerquellen im Umgang mit Spuren, Spurensuche und -sicherung
 - Insbesondere: serologische Spuren, Faserspuren, sonstige Mikros Spuren, daktyloskopische Spuren, technische Formspuren

bb) Die Angabe in der Rubrik „Stundenanteile“ wird wie folgt gefasst:

Präsenzstudium	36 LVStd (2,4 SWS – 1. Sem.)	40 LVStd (2,7 SWS – 2. Sem.)
Modulvertiefung	43,5 LVStd (1. Semester)	55 LVStd (2. Semester)

2. Die Modulbeschreibung zu Modul I (Kriminalitätsbekämpfung II: Gewaltdelikte) wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulübersicht wird in der Rubrik „Präsenzstudium“ die Angabe „10 SWS“ durch die Angabe „9,4 SWS“ ersetzt.
- b) Die Beschreibung zu Teilmodul I 3 (Kriminalistische Analyse und Sachbearbeitung von Gewaltdelikten) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben in der Rubrik „Lerninhalte“ werden wie folgt gefasst:

Kriminalistik

- Kriminalistische Handlungslehre (Vertiefung)
- Modi operandi bei spezifischen Gewaltdelikten, z. B.
 - Körperverletzungsdelikte, Raubdelikte, häusliche Beziehungsgewalt
 - jugendspezifische Modi operandi bei Raubdelikten
- Sofortmaßnahmen bei speziellen Gewaltdelikten, insbesondere die Tatortarbeit und Ermittlungsführung
- Beweissicherung digitaler Spuren (z.B.: Verbindungsnachweise, Funkzellenauswertung)
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen
- Rechtsmedizin
 - Grundkenntnisse, soweit diese für den polizeilichen Umgang mit Verletzten erforderlich sind
 - rechtsmedizinische Beweissicherung in Fällen häuslicher Gewalt (Körperverletzung, Misshandlung, Verwahrlosung)
- Verwendung von Schusswaffen und die daraus resultierenden Spurenlagen und Ermittlungsansätze
- **darin enthalten Kriminaltechnik (6 LVStd)**
 - Vertiefung Spurenarten sowie Vertiefung Sicherungs- und Auswertemöglichkeiten
 - serologische Spuren, Faserspuren und sonstige Mikrospuren, daktyloskopische Spuren, Schusswaffenspuren, technische Formspuren
 - Wiedererkennungsverfahren / Identifizierungsmöglichkeiten

bb) Die Angabe in der Rubrik „Stundenanteile“ wird wie folgt gefasst:

Präsenzstudium	36 LVStd (2,4 SWS)
Modulvertiefung	81 LVStd

3. Die Modulbeschreibung zu Modul N (Kriminalitätsbekämpfung III: Tötungsdelikte und sexuelle Gewaltdelikte) wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulübersicht wird in der Rubrik „Präsenzstudium“ die Angabe „5,5 SWS“ durch die Angabe „5,3 SWS“ ersetzt.
- b) Die Beschreibung zu Teilmodul N 3 (Kriminalistische Analyse und Sachbearbeitung von Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten) wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Rubrik „Lerninhalte“ wird der erste Spiegelstrich „darin enthalten auswertende Kriminaltechnik / KTU (4 LVSt)“ und die nachfolgenden Angaben gestrichen.
 - bb) Die Angabe in der Rubrik „Stundenanteile“ wird wie folgt gefasst:

Präsenzstudium	34 LVStd (2,3 SWS)
Modulvertiefung	106 LVStd

Artikel 2

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres* veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 08. September 2021

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

* Die Genehmigung wurde am 2. September 2021 erteilt.